

# **Richtlinie über die Gewährung von Sonderstipendien für Künstlerinnen und Künstler im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie**

Stand: 03. Juni 2021

## **Präambel**

Die Stadt Braunschweig hat im April 2020 mit einem „Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie“ auf die Herausforderungen der Braunschweiger Gewerbetreibenden sowie der Kulturszene aufgrund der Corona-Pandemie reagiert. Von dem Gesamtvolumen des Hilfsfonds, welches 4 Mio. € beträgt, steht 1 Mio. Euro für die Kulturszene zur Verfügung.

Der Corona-Kulturhilfsfonds ist bisher noch nicht vollständig ausgeschöpft. Dabei wird seit Februar 2021 ein stetiger Rückgang in der Antragstellung verzeichnet. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass das Gesamtvolumen in voller Höhe ausgezahlt werden kann.

Daher wird der Corona-Kulturhilfsfonds mit der vorliegenden Richtlinie zu einem zeitlich befristeten Sonderstipendienprogramm umgewidmet, um mit den Restmitteln zielgerichtet auf die geänderten Rahmenbedingungen und die aktuelle Fördersituation einzugehen. Die Stadt bekennt sich damit auch mit Fortschreiten der Krise weiterhin zu ihrem Grundsatz, die vielfältige und lebendige Kunstszene in Braunschweig zu fördern und zu erhalten.

Die nachfolgende Richtlinie trifft grundlegende Regelungen über den Zweck der Stipendien, die Anspruchsberechtigung, die Höhe einer Förderung und weitere Verfahrensregeln.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form eines freiwilligen Sonderstipendiums, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Aufgrund der hohen Dynamik und der sich fortlaufenden Änderungen der Rahmenbedingungen behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Richtlinie jederzeit anzupassen oder auch, da zeitlich befristet, ganz aufzuheben.

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der beihilferechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

Die Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie). Die Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt zudem nach Maßgabe der im folgenden dargestellten Richtlinie als temporäres Zusatzmodul zur Kulturförderung der Stadt Braunschweig (Förderrichtlinien der Stadt Braunschweig für den Fachbereich Kultur) unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach Maßgabe der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

## **2. Zweck der Förderung**

Durch die anhaltende Absage von Engagements und Projekten sind viele Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler in Existenznot geraten bzw. fortgesetzt davon

bedroht. Die Arbeitsstipendien sind nicht auf betriebswirtschaftliche, sondern auf künstlerische Parameter ausgerichtet, und schließen daher die parallele Inanspruchnahme von anderen Hilfs- und Förderprogrammen nur insoweit aus, als diese die gleiche Zweckbestimmung aufweisen. Doppelförderungen mit Landes- und Bundesmitteln sind zu vermeiden.

Das Stipendienprogramm ist für freischaffende Künstlerinnen und Künstler vorgesehen, deren Ausübung der künstlerischen Tätigkeit durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt ist und deren Einnahmesituation aus künstlerischer Arbeit sich negativ entwickelt hat oder aktuell entwickelt. Antragstellende müssen daher erklären, inwiefern ihre künstlerische Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt ist.

Mit den Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstler darin unterstützt werden, trotz anhaltender Einschränkungen im Veranstaltungs-, Auftritt- und Ausstellungsbetrieb durch die Corona-Pandemie ihre künstlerische Arbeit fortzusetzen. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation trotz der erheblichen Einschränkungen sowie fehlender Auftrittsmöglichkeiten, kreativ zu nutzen, z. B. für ihre künstlerische Weiterentwicklung, den Abschluss begonnener künstlerischer Arbeiten, die Konzeption und die Konzentration auf neue Vorhaben oder die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate.

Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendige materielle Rahmen weiterhin sichergestellt werden (z. B. für das Erbringen unbarer Leistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten und den Erwerb von Werkzeugen, Material und Fachliteratur).

Aus den Stipendien können neue künstlerische Impulse und neue Ideen für künstlerische Arbeiten und Veranstaltungen für die Zeit entstehen, wenn Kunst und Kultur wieder vor Ort mit Publikum erlebt werden kann.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Das Arbeitsstipendium soll es den Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen, ein konkret benanntes, auch unter Corona-Bedingungen realisierbares Arbeitsvorhaben umzusetzen. Dabei geht es nicht zwingenderweise um die Erstellung eines Werkes, sondern auch um den allgemeinen künstlerischen Arbeitsprozess und Tätigkeiten, die mittelbar bzw. perspektivisch der künstlerischen Produktion zugutekommen.

Beispiele für förderfähige Vorhaben:

- die Entwicklung künstlerischer Konzepte, Entwicklung neuer (zum Beispiel digitaler) Formate für die zukünftige Arbeit oder deren Vermittlung und Aufführung/Verbreitung, Recherchearbeiten für künftige künstlerische Arbeit/Forschung, Erstellen von Manuskripten und Konzepten, musikalische, literarische und gestalterische Werke, Publikationen in Wort, Bild und Schrift, Filme, Videos, Aufnahmen, Medienkunst, interaktive künstlerische Arbeiten, online Kooperationen bei interdisziplinären Arbeiten, Vernetzung und Fachaustausch auf nationaler und internationaler Ebene, Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung, regionalgeschichtliche Analysen mit einem Bezug zu Braunschweig, und ähnliche Vorhaben.

Das Arbeitsstipendium umfasst auch die Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien im Rahmen der künstlerischen Arbeiten.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, ihre durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Arbeit in Form eines Tätigkeitsberichts (5000 Zeichen Textumfang; es können Referenzen in Form von Links/Verknüpfungen zu Websites angegeben werden) zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis spätestens zum

31.03.2022 zuzuleiten. Der Tätigkeitsbericht fungiert als Verwendungsnachweis. Der Fachbereich Kultur und Wissenschaft überprüft anhand des Tätigkeitsberichts, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen beantragt werden.

Im Gegensatz zur Projektförderung gilt Folgendes:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist unschädlich.
- Es ist kein Kosten- und Finanzierungsplan erforderlich.
- Es ist kein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis erforderlich.

Bei Veröffentlichungen der im Rahmen des Stipendiums entwickelten künstlerischen Arbeit ist ein Hinweis auf die städtische Förderung, im Regelfall unter Verwendung des städtischen Logos, an geeigneter Stelle anzubringen.

#### **4. Antragsberechtigung**

Die Zuwendung kann an freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler gewährt werden, die ihr Einkommen zu mind. 51 Prozent aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen. Künstlerisch aktive Gruppe können sich als Ensemble bewerben, sofern mindestens ein Gruppenmitglied die Tätigkeit im Haupterwerb ausübt.

Der Nachweis über die professionelle künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder durch Mitgliedschaft in einem einschlägigen künstlerischen Berufsverband oder Vereinigung zu erbringen. Alternativ kann die professionelle künstlerische Tätigkeit mit einer aussagekräftigen künstlerischen Vita (z. B. Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Musikhochschule, Kunsthochschule, Kunstakademie oder Publikationen, Produktionen, Auftritte, Stipendien, Preise, Referenzen oder sonstige Belege für das öffentlich wirksame künstlerische Schaffen, z. B. Medienberichte) erbracht werden.

Es sind alle Bereiche der Kunst gleichberechtigt (Musik/Komposition, Bildende Kunst und Medienkunst, Film, Darstellende Künste, Literatur, Kleinkunst u.a. sowie Untersparten).

Eine Gewährung von Zuwendungen durch die Empfänger an Dritte und die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist unzulässig und führt zur unmittelbaren Rückforderung des Stipendiums.

Darüber hinaus sind auch Historikerinnen und Historiker mit einem wissenschaftlichen Abschluss (in den Geschichtswissenschaften oder vergleichbar) antragsberechtigt. Die beantragte künstlerische Arbeit muss in diesem Fall einen Bezug zur Regionalgeschichte der Stadt Braunschweig aufweisen.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit Zuwendungsempfänger ihren Erstwohnsitz in Braunschweig haben. Die Meldung des Erstwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt muss vor dem 01. Juli 2021 erfolgt sein.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

Die Zuwendung wird als fünfmonatiges Stipendium in Höhe von maximal 1.000 Euro monatlich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Ensemble gilt derselbe Förderumfang von fünf Monaten à maximal 1.000 Euro.

Das Stipendium beginnt frühestens (in Abhängigkeit zur Gremienschiene der Stadt Braunschweig) am 01. Oktober 2021. Die im Rahmen des Stipendiums durchgeführte künstlerische Arbeit muss bis zum 28.02.2022 abgeschlossen werden. Auf Antrag kann die Frist um maximal einen Monat verlängert werden.

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller kann nur ein Stipendium erhalten. Für dasselbe künstlerische Vorhaben kann nur einmal ein Stipendium gewährt werden. Die Gewährung des Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Arbeit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Entgelt oder ein Honorar gezahlt wurde oder eine andere öffentliche Förderung (dazu gehört z. B. auch die städtische Projektförderung) bewilligt worden ist. Es ist durch den Antragsteller zu erklären, dass ihm keine anderweitigen Mittel für die Durchführung der künstlerischen Arbeit zur Verfügung stehen.

## **6. Verfahren**

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt vom 15. Juli 2021 bis zum 19. August 2021. Anträge werden ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen. Neben dem Antragsvordruck ist eine unterschriebene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) beizubringen. Dem Antrag ist eine aussagefähige Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen (ca. 3000 Zeichen).

Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der Qualität der künstlerischen Vorhaben. Für die Beurteilung der künstlerischen Qualität der Einreichungen wird eine Auswahlkommission einberufen. Diese besteht aus Mitarbeitern der Verwaltung und externen Fachexperten. Die Besetzung erfolgt nach Beschlussfassung der politischen Gremien.

Sollten mehr förderfähige Antragstellungen vorliegen als Finanzmittel zur Verfügung stehen, wird unter angemessener Berücksichtigung aller Sparten, nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen und der künstlerischen Qualität aller Einreichungen, die Auswahl nach dem Losverfahren getroffen.

Der Antrag enthält auch die notwendigen Erklärungen (u. a. Eidesstattliche Versicherung). Die Auszahlung des Arbeitsstipendiums erfolgt in einer Rate unmittelbar auf das Konto des/der Zuschussempfänger\*in.

Die verwaltungsrechtliche Abwicklung (u. a. Erstellung der Bescheide, mögliche Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses) richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **7. Nutzungs- und Urheberrechte**

Für den Fall, dass die Stadt Braunschweig die im Rahmen des Stipendiums erstellten Werke der Öffentlichkeit präsentieren will, räumen die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stadt Braunschweig die einfachen Nutzungsrechte zu diesem Zweck kostenfrei ein. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheberinnen und Urhebern.

## **8. Rücknahme und Widerruf**

Für die Rücknahme und den Widerruf des Bewilligungsbescheids gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 48ff. VwVfG).

Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt, dass das Ziel der Förderung nicht (mehr) erreicht werden kann,
- das künstlerische Vorhaben nicht fristgerecht abgeschlossen wird oder kein Nachweis präsentiert werden kann, der die Durchführung der Arbeit belegt,
- die gewährten Mittel nicht für den bestimmten Zweck verwendet werden oder an Dritte weitergeleitet werden,
- der erforderliche Tätigkeitsbericht nicht bis zum 31.03.2022 vorgelegt wird.

Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

## **9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 StGB (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und über die Antragstellerin bzw. den Antragsteller.

## **10. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Braunschweig. Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Arbeitsstipendien ist der Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig.

## **11. Mitwirkungspflichten**

Der/Die Antragsteller\*in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzuzeigen.

Der/Die Antragsteller\*in ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

## **12. Auskunftspflichten**

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, auch nachträglich, Prüfungen des zugrundeliegenden Sachverhalts durchzuführen. Der Stadt Braunschweig sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen zu gestatten.

Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich, soweit er das Versäumnis zu vertreten hat.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

## **13. Datenschutzerklärung**

Der/Die Antragsteller\*in ist unterrichtet und einverstanden, dass die Stadt Braunschweig und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten internen und externen Akteure/Institutionen (z. B. Künstlersozialkasse) die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten erheben, weiterverarbeiten und speichern können. Der/Die Antragsteller\*in ist unterrichtet und einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel erforderlich ist, erfolgen kann.

Beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung in den Hinweisen zum Datenschutz auf der Internetseite der Stadt Braunschweig (<http://www.braunschweig.de/datenschutz.php>).

#### **14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Die bisherige Richtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Soforthilfe zur Unterstützung durch von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe sowie zur Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen“ wird mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig außer Kraft gesetzt. Anträge, die bis zur Beschlussfassung des Rates eingegangen sind, werden noch auf Basis der bisherigen Richtlinie des Härtefallfonds bearbeitet und beschieden.